

4. Jahrgang

Ausgabetag 09.08.2011

Nummer: 31

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
65.	Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson	158
66.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch	159-161

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 19.07.2011

**Herrn Heinz-Peter Roggendorf,  
wohnhaft Heinrich-Vomhof-Weg 6, 50354 Hürth**

mit Wirkung ab dem 27.09.2011 einstimmig zur Schiedsperson für den  
Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath wiedergewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 27.07.2011 bestätigt.

Hürth, 03.08.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 402 „Marktweg-Süd“ im Stadtteil Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung als Satzung beschlossen.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 wird eingegrenzt durch die Bonnstraße, die Meschenicher Straße und die Straße Am Marktweg.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 402 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 402 und die DIN-Vorschriften 4109 sowie 18915 liegen gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 08.08.2011  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

